

VG Ansbach

Beschluss vom 10.7.2006

Tenor

1. Die Verfahren werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.
2. Die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe werden abgelehnt.

Gründe

I.

Die ... geborene Klägerin zu 1) und der am ... in ... geborene Kläger zu 2) sind russische Staatsangehörige. Ihr Ehemann und Vater war russischer Staatsangehöriger. Er kam ... als jüdischer Emigrant nach Deutschland und erhielt eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. ... wurde er eingebürgert. Er schloss am ... die Ehe mit der Klägerin zu 1). Die Klägerin zu 1) reiste ... mit einem Schengen-Visum in die Bundesrepublik Deutschland ein. Nach erneuter Einreise mit einem von der Botschaft in Wien ausgestellten Visum zur Familienzusammenführung erhielt sie ab Januar ... eine befristete Aufenthaltserlaubnis, die nach Verlängerung derzeit bis ... gültig ist. Der Kläger zu 2) erhielt im Januar ... eine bis gültige Aufenthaltserlaubnis.

Am 22. April ... beantragten die Kläger die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Zur beabsichtigten Versagung erhielten die Kläger, die damals anwaltlich vertreten waren, Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Bescheiden vom 16. Februar 2006 wurden die Anträge auf Erteilung von Niederlassungserlaubnissen abgelehnt.

Hiergegen ließen die Kläger durch den bevollmächtigten Ehemann bzw. Vater am 2. März 2006 zur Niederschrift Klage erheben und jeweils beantragen,

den Bescheid der Stadt ... vom 16. Februar 2006 aufzuheben

und

die Beklagte zu verpflichten, den Klägern Niederlassungserlaubnisse zu erteilen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen: Der Ehemann und Vater erhalte wegen Erwerbsunfähigkeit Rente. Er sei nicht in der Lage, sich um den Kläger zu 2) in Abwesenheit der Klägerin zu 1) zu kümmern. Dies könne sein Arzt bestätigen. Er könne für das Kind gefährlich sein, weil er sich je nach Krankheitsphase nicht immer unter Kontrolle habe. Deshalb könne die Klägerin auch keine Tätigkeit aufnehmen. Sie müsse das Kind und ihn versorgen. § 28 Abs. 2 AufenthG gebiete nicht die Sicherung des Lebensunterhaltes. Wegen Art. 6 GG seien den Klägern Niederlassungserlaubnisse zu erteilen.

Die Beklagte beantragte jeweils

Klageabweisung

und wiederholte im Wesentlichen die Begründung des Bescheides.

Die Kläger ließen unter Vorlage entsprechender Unterlagen die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird Bezug genommen auf die Ausländer- und Gerichtsakten, sowie auf die gewechselten Schriftsätze.

II.

Die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe waren abzulehnen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO).

Die Beklagte hat zu Recht die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen abgelehnt.

Nach § 28 Abs. 2 AufenthG ist ausländischen Familienangehörigen eines Deutschen in der Regel eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn sie drei Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen im Bundesgebiet fortbesteht, kein Ausweisungsgrund vorliegt und sie sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständlich machen können. Im Übrigen wird die Aufenthaltserlaubnis verlängert, solange die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht. Die Kläger erfüllen zwar die Voraussetzung des dreijährigen Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis und die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem deutschen Familienangehörigen

besteht in der Bundesrepublik fort. Vorliegend erfüllen die Kläger jedoch nicht die Regelvoraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, da ihr Lebensunterhalt nicht gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

Diese allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gelten auch für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 28 Abs. 2 AufenthG. Wenn ein Regelversagungsgrund nach § 5 Abs. 1 AufenthG vorliegt, hat diese Regel Vorrang vor § 28 Abs. 2 AufenthG mit der Folge, dass die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in der Regel zu versagen ist (vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz Nr. 28.2.1). Auch dass in § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG ausdrücklich das Nichtvorliegen eines Ausweisungsgrundes zur Voraussetzung gemacht wird, spricht letztlich nicht gegen die Anwendung der Regelversagungsgründe. Vielmehr sprechen die Systematik und der Wortlaut der Vorschrift gegen die völlige Verdrängung der Regelversagungsgründe des § 5 Abs. 1 AufenthG. Der Gesetzgeber hat nämlich überall dort, wo von den Regelvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG abgewichen wird, dies ausdrücklich im Wortlaut der Vorschrift kenntlich gemacht, so zum Beispiel in §§ 29 Abs. 4, 30 Abs. 3 und 34 Abs. 1 AufenthG. Aus dem Fehlen einer entsprechenden Formulierung kann geschlossen werden, dass die Regelversagungsgründe neben Abs. 2 Anwendung finden mit der Folge, dass beim Fehlen einer Regelvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 AufenthG die Niederlassungserlaubnis in der Regel zu versagen ist (Hailbronner, Kommentar zum Ausländerrecht, Stand Juni 2006, § 28 RdNr. 25). Auch der Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz führt in RdNr. 150 zu § 28 aus, dass beim Vorliegen eines Regelversagungsgrundes nach § 5 Abs. 1 AufenthG diese Regelung Vorrang hat vor § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG, es ist somit in der Regel die Niederlassungserlaubnis zu versagen.

Zutreffend hat die Beklagte in den angegriffenen Bescheiden auch ausgeführt, dass vorliegend nicht von Ausnahmefällen auszugehen ist, welche die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen gebieten. Der Regelfall ist, dass Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland ihren Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Hilfe sichern können. Dass dies infolge der Erkrankung des Ehemannes und Vaters der Kläger nicht möglich ist, vermag keinen Ausnahmefall zu begründen. Insbesondere gebietet Art. 6 GG nicht die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, da den Klägern unbestritten eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis weiterhin zusteht, welche, in Ausnahme zu § 5 Abs. 1 AufenthG, gemäß § 28 Abs. 1 AufenthG nicht die Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel vorschreibt. Der Schutz von Ehe und Familie gebietet nur, den ausländischen Familienangehörigen eines Deutschen den Aufenthalt im Bundesgebiet zu erlauben. Dafür genügt die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen.